

BGer 6B 297/2016 vom 2. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_297_2016

FR: TF 6B 297/2016 du 2 mai 2016

IT: TF 6B 297/2016 del 2 maggio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Da der Beschwerde entgegen der Vorschrift von Art. 42 Abs. 3 BGG der angefochtene Entscheid nicht beilag, wurde der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG mit Verfügung vom 15. März 2016 aufgefordert, den Mangel spätestens am 11. April 2016 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Obwohl die Verfügung am 23. März 2016 am Postschalter zugestellt werden konnte, meldete sich der Beschwerdeführer innert Frist nicht mehr. Androhungsgemäss ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.